



SATZUNG

Motorsportclub Engelsberg e.V. im ADAC

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 22.03.1985 in Engelsberg gegründete ADAC-Ortsclub führt den Namen:

Motorsportclub Engelsberg e.V. im ADAC

nachfolgend „Ortsclub“ genannt

2. Er hat seinen Sitz in Engelsberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Nummer 514 eingetragen.
3. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 25 (i.W. fünfundzwanzig) ADAC Mitgliedern.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Ortsclub ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Ortsclub wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2. Zweck und Ziele

1. Der Ortsclub betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit.
Zweck des Vereins ist die Verkehrsaufklärung, Verkehrserziehung und Förderung des Motorsports. Er führt unter Beachtung der nationalen und internationalen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
Der Ortsclub führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen; z. B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Durchführung von Turnieren und Veranstaltungen (motorisierte, nicht motorisierte) einschließlich dem Erwerb von sportlichen Geräten und Fahrzeugen sowie die Errichtung von Übungsstätten.

2. Der Ortsclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Ortsclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsclubs.
 - 3.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
 - 3.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - 3.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - 3.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Ortsclubs.
 - 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Ortsclub erstrebt keinen Gewinn. Sollte ein Überschuss erzielt werden, so sind Rücklagen zu tätigen, die zu folgenden Zwecken verwendet werden müssen:
 - zur Deckung eines eventuellen Risikos, das sich aus einer Veranstaltung ergeben könnte
 - zum Erwerb von sportlichen Geräten und Fahrzeugen
 - zur Errichtung von Übungsstätten

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des Erziehungsberechtigten.
2. Über die Aufnahme, die schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4. Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung, der Benutzungsverordnungen und gegebenenfalls den mündlichen Anweisungen, der für eine Veranstaltung vom Ortsclub autorisierten Person, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen und Fahrzeuge des Ortsclubs zu benutzen.

§ 5. Pflichten der Mitglieder

1. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Ortsclub und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Ortsclubs oberstes Gebot sein. Im Gesamtinteresse des Ortsclubs müssen die Mitglieder den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten, sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge leisten.
2. Gegen Mitglieder, die vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Pflichten verstoßen haben, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds Maßregelungen bzw. Sanktionen verhängen (z. B. Verwarnung, Platz- und Hausverbot, Sperre bei Veranstaltungen, Aberkennung von Mitglieds- und Ehrenrechten).

§ 6. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber beitragsfrei.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Kündigung des Mitglieds, welche schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Hierbei endet die Mitgliedschaft am Ende des Kalenderjahres, für das der letzte Beitrag bezahlt wurde.
- Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des laufenden Geschäftsjahres nicht nachkommt. Hierüber wird durch den Vorstand entschieden.
- Ausschluss aus dem Ortsclub.

§ 8. Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach vorherigem Anhören durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, gegen Satzungsbestimmungen verstößt oder aus einem anderen wichtigen Grund (z.B. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Ortsclubs, groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen). Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 9. Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit werden vom Vereinsausschuss festgelegt.
2. Bei Neumitgliedern kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden, die vom Vereinsausschuss festgelegt wird.
3. Für einzelne Abteilungen kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden, der vom Vorstand in Abstimmung mit der jeweiligen Abteilungsleitung festgelegt wird.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Ortsclubs.

§ 11. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Vereinsausschuss

§ 12. Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Ortsclubs ist die Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gemäß § 10.1. eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung der Stimmrechte ist nicht zulässig.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr bis spätestens 30.09. statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Lokalzeitung (derzeit Trostberger Tagblatt) oder auf der Vereinshomepage – alternativ durch schriftliche Einladung per Post oder email – und durch Aushang im Vereinslokal. Zwischen Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
6. Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
9. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
11. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 13. Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Ortsclub gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendleiter
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Ortsclubs werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Ortsclub endet auch das Amt des Vorstandes.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vereinsausschuss berechtigt und verpflichtet, eine Ersatzperson zu benennen. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Dies gilt nicht beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, muss innerhalb von acht Wochen nach dessen Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden.
6. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Ortsclub so zu leiten, wie es das Wohl des Ortsclubs und die Förderung des Motorsports erfordern. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet.

7. Vereinsintern soll gelten, dass der Vorstand bei Entscheidungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Ortsclubs hinausgehen, eine Abstimmung des Vereinsausschusses durchzuführen hat. Außergewöhnliche Beschlüsse und Entscheidungen sind u.a.:
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - Aufnahme von Krediten von mehr als 2.000,-- €.
 - Übernahme von Bürgschaften.

§ 14. Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören an:

- der Vorstand (nach §13 Abs. 2)
- die Abteilungsleiter oder deren Vertreter
- der Sportleiter
- die Beisitzer nach Bedarf

Der Vereinsausschuss ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und ansonsten nach Bedarf auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Verhandlungen und Beschlüsse können für vertraulich erklärt werden. Sportleiter und Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 15. Abteilungen

1. Für die im Ortsclub betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Ortsclubs. Sie können nur im Namen des Ortsclubs nach außen auftreten. Vermögenswerte, wie Liegenschaften, Bargeld und Sportgeräte stehen im ausschließlichen Eigentum des Ortsclubs. Das Vermögen des Ortsclubs umfasst den gesamten Besitz der Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf oder will eine Abteilung einen eigenen Verein gründen, so fällt deren gesamter Besitz an den Ortsclub.
3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter wird im Turnus der Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Abteilungsleiter sind gegenüber dem Vorstand des Ortsclubs verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 16. Jugendarbeit

Zur Durchführung der Jugendarbeit wird ein Jugendvorstand gebildet, dessen Tätigkeit sich nach der Jugendordnung des Vereins richtet. Der Jugendvorstand und der Jugendleiter sind für die Jugendarbeit gemäß der Jugendordnung verantwortlich. Die Jugendordnung hat satzungsnachrangiges Recht.

Der Jugendvorstand führt, verwaltet und entscheidet über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Diese Mittel sind mit dem Vereinsvorstand im Haushalt abzustimmen und nachzuweisen.

§ 17. Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18. Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19. Kassenprüfung

1. Die Kasse des Ortsclubs wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Ortsclubs gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Die Entlastung des Vorstandes, die durch die Kassenprüfer beantragt wird, erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 20. Haftungsausschluss

Der Ortsclub haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Ortsclubs oder bei Ortsclubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 21. Auflösung des Ortsclubs

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten 50% der Mitglieder nicht anwesend sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Ortsclubs bestimmt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsclubs
 - zu 50% an die Gemeinde Engelsberg oder deren Rechtsnachfolgerin und
 - zu 50% an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München, sofern diese zum Zeitpunkt der Auflösung des Ortsclubs den Status der Gemeinnützigkeit inne hat. Sollte dies nicht gegeben sein, so fällt auch dieser Anteil der Gemeinde Engelsberg zu die es je unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 22. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04. Februar 2011 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 08. März 2013 ergänzt und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungs Ausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.